

Anfrage Herr Bernstiel, sachkundiger Einwohner, aus der Sitzung des Ausschusses für Ordnungs- und Umweltangelegenheiten am 13.03.2014
Herr Bernstiel, sachkundiger Einwohner, fragte nach den Genehmigungsverfahren bei „Sprühkreide“. Wie erfolgen diese?


Antwort der Verwaltung:

Farbmarkierungen mit Kreide im öffentlichen Verkehrsraum sind Sondernutzungen gemäß Sondernutzungssatzung der Stadt und unter bestimmten Bedingungen zulässig. Das Genehmigungsverfahren ist das Gleiche wie für alle anderen Sondernutzungen. Nach §§ 3 und 6 der Sondernutzungssatzung der Stadt wird ein Sondernutzungsantrag an den zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung gestellt. Detailliertere Angaben hierzu können unter <http://www.halle.de/de/Rathaus-Stadtrat/Digitales-Rathaus/Dienstleistungen/index.aspx?RecID=1077> nachgelesen werden. Nach Abwägung und Prüfung aller Randbedingungen wird über den jeweiligen Antrag entschieden.

Auf Grund der vorliegenden Erfahrungen mit Farbmarkierungen auf öffentlichen Verkehrsflächen sind aber in jedem Fall die folgenden Bedingungen einzuhalten:

Die Kreidemarkierung in Form [...] ist ausschließlich auf Gehwegen, die nicht gepflastert/verfugt sind, sowie unter Beachtung vorhandener Einbauten im Straßenraum aufzubringen. Die Farbe muss rückstandslos abwaschbar sein und darf keine Gefährdung für die Umwelt darstellen. Nach Ende der Aktion sind die Markierungen rückstandslos innerhalb einer Woche eigenständig zu entfernen. Jegliche Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs ist auszuschließen.

Erfahrungsgemäß stellt sich die rückstandslose Entfernung der aufgebrauchten Markierungen innerhalb der Fristen problematisch dar, daher sollten Farbmarkierungen auf öffentlichen Verkehrsflächen nur zurückhaltend eingesetzt werden.


Uwe Stäglin
Beigeordneter